

**6. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 17. bis 19. März 2011 in Lutherstadt Wittenberg**

Drucksachen-Nr. 9.1/2

Antrag des Synodalen Hannen zu DS 9.1/1 – Richtlinie bezüglich gleichgeschlechtlicher Orientierung und Eingetragener Lebenspartnerschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst vom 4. Dezember 2010

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt zu überprüfen, ob die o.a. Richtlinie verfassungskonform beschlossen wurde.

Die Frage nach der Tolerierung bzw. des Umgangs mit homosexuellen Partnerschaften bedarf einer Grundsatzentscheidung der Landessynode. Ein Beschluss, der das Vorgehen des Landeskirchenrates, auf Grund geltender Beschlüsse der alten Teilkirchen, rechtlich legitimiert liegt nicht vor. Im weitesten Sinne steht der Beschluss der 6. Tagung der XIII. Provinzialsynode der Richtlinie entgegen.

Eine Legitimation aus den Artikeln 61 und 82 KVerfEKM lässt sich, unter Beachtung des Artikels 55 KVerfEKM nicht herleiten.

**6. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 17. bis 19. März 2011 in Lutherstadt Wittenberg**

Drucksachen-Nr. 9.1/2

Antrag des Synodalen Hannen zu DS 9.1/1 – Richtlinie bezüglich gleichgeschlechtlicher Orientierung und Eingetragener Lebenspartnerschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst vom 4. Dezember 2010

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt zu überprüfen, ob die o.a. Richtlinie verfassungskonform beschlossen wurde.

Die Frage nach der Tolerierung bzw. des Umgangs mit homosexuellen Partnerschaften bedarf einer Grundsatzentscheidung der Landessynode. Ein Beschluss, der das Vorgehen des Landeskirchenrates, auf Grund geltender Beschlüsse der alten Teilkirchen, rechtlich legitimiert liegt nicht vor. Im weitesten Sinne steht der Beschluss der 6. Tagung der XIII. Provinzialsynode der Richtlinie entgegen.

Eine Legitimation aus den Artikeln 61 und 82 KVerfEKM lässt sich, unter Beachtung des Artikels 55 KVerfEKM nicht herleiten.

